

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB 01/2025)

### Inhalt

|    |                                                                                |    |
|----|--------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1  | Allgemeines / Geltungsbereich .....                                            | 2  |
| 2  | Angebote, Preise, Beschaffungsrisiko .....                                     | 2  |
| 3  | Vertragsabschluss, Ausführung .....                                            | 3  |
| 4  | Lieferung, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt, Teilleistung .....              | 4  |
| 5  | Leistungszeit, Verzug, Vertragsstrafe .....                                    | 4  |
| 6  | Unterlagen, Stoffe, Materialien und Geräte, Pläne, Ausführungsunterlagen ..... | 6  |
| 7  | Materialbeistellungen .....                                                    | 6  |
| 8  | Nachauftragnehmer bei Werk- und Bauverträgen .....                             | 7  |
| 9  | Abnahme .....                                                                  | 8  |
| 10 | Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung, Teilabrechnung, Gutschrift .....         | 8  |
| 11 | Sicherheitsleistungen .....                                                    | 9  |
| 12 | Forderungsabtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung .....                        | 11 |
| 13 | Mangelhafte Leistung/Lieferung, Verfügbarkeit Ersatzteile .....                | 11 |
| 14 | Verjährung .....                                                               | 12 |
| 15 | Nutzungsrechte, Schutzrechte .....                                             | 13 |
| 16 | Compliance, Schadensersatz .....                                               | 13 |
| 17 | Haftung .....                                                                  | 14 |
| 18 | Unzulässige Werbung .....                                                      | 15 |
| 19 | Vertraulichkeit, Datenschutz und Veröffentlichung .....                        | 15 |
| 20 | Rechtsnachfolge .....                                                          | 16 |
| 21 | Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht .....                          | 16 |
| 22 | Auslegung, Salvatorische Klausel .....                                         | 16 |

## **1 Allgemeines / Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen – im Folgenden AEB – gelten für alle Geschäftsbeziehungen der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG und der Gesellschaften, in deren Namen und Auftrag die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses handelt (betriebsgeführte Gesellschaften) sowie der inetz GmbH – im Folgenden jeweils AG genannt –.

Die AEB gelten für Lieferungen und Leistungen, insbesondere den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Geschäftspartner des AG – im Folgenden AN genannt – die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sie gelten weiterhin für Werk- und Bauverträge (§§ 631, 650a BGB). Sofern die ZVB Bau des AG in den Vertrag mit dem AN mit einbezogen wurden, gehen die Regelungen der ZVB Bau den Regelungen in diesen AEB vor.

Die AEB gelten nur, sofern der AN Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

- 1.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des AG gültigen bzw. jedenfalls in der dem AN zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der AG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der AG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der AG in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des AG maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des AN in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

## **2 Angebote, Preise, Beschaffungsrisiko**

- 2.1 Der AN hat sich sorgfältig über die Voraussetzungen seines Angebotes zu informieren. Der AN hat insbesondere zu prüfen, ob er weitere Informationen über die für die Ausführung seines Angebotes wesentlichen Umstände einholen muss.

Das Angebot des AN hat, sofern nicht etwas anders vereinbart ist, eine voll funktionsfähige Leistung im Sinne der Anfrage des AG zum Inhalt. Dem AN ist es freigestellt, den Leistungsumfang so zu ergänzen, dass eine lückenlose Aufstellung für eine voll funktionsfähige Leistung vorliegt.

Der AN bestätigt durch seine Unterschrift, dass er die ihm ausgereichten Ausschreibungsunterlagen, insbesondere das Leistungsverzeichnis und die entsprechenden Pläne, inhaltlich auf Richtigkeit geprüft hat. Für den AN erkennbare Unvollständigkeiten oder Fehler in der Leistungsbeschreibung hat er dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mit Abgabe des Angebotes erklärt der AN, dass die Ermittlung der Preise (vgl. auch Ziff. 2.2 dieser AEB) anhand der zur Verfügung stehenden Ausschreibungsunterlagen zweifelsfrei möglich war, und dass er Gelegenheit hatte, sich über die örtlichen Verhältnisse und die Durchführbarkeit der Leistungen, insbesondere in technischer, terminlicher und baurechtlicher Hinsicht zu informieren.

- 2.2 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend. Die Preise verstehen sich, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart, als Nettopreise ohne Umsatzsteuer. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließen die Preise alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau, öffentlich-rechtlich vorgeschriebene oder und vertraglich vereinbarte Güte-, Sicherheits- und Abnahmeprüfungen einschließlich Stellung der hierzu notwendigen Hilfskräfte und Geräte, Entsorgung der Restmassen) sowie alle Nebenkosten und Gebühren (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Löhne und Gehälter, Lohnzuschläge, Lohnnebenkosten, Schlechtwetterausfallentschädigungen und Sozialleistungen), sowie alle Erschwernisse aus besonderen örtlichen Gegebenheiten, ungünstigen Witterungsverhältnissen und aus der Zusammenarbeit mit anderen Auftragnehmern, Haftungs-, Sicherungs- und Gewährleistungsfragen ein.
- 2.3 Gebühren für Aufgrabungen und verkehrsrechtliche Anordnungen werden nur sofern vereinbart und nur gegen Vorlage der Originalbelege erstattet.
- 2.4 Mit Abgabe des Angebotes weist der AN die notwendige Qualifizierung/Referenzen entsprechend gültigen Normen und Regelwerken zur Ausführung der in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Tätigkeiten/Arbeiten/Leistungen nach. Weiterhin bestätigt der AN mit der Abgabe des Angebotes, dass er für den in den Ausschreibungsunterlagen genannten Realisierungszeitraum ausreichendes, qualifiziertes Personal und geeignete Arbeitsmittel zur termingerechten Realisierung zur Verfügung stellen kann.
- 2.5 Der AN trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

### **3 Vertragsabschluss, Ausführung**

- 3.1 Bestellungen und deren Änderungen oder Ergänzungen sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind verbindlich, wenn sie vom AG schriftlich erteilt oder schriftlich bestätigt werden. Mündliche Abmachungen bedürfen zur Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch die vertragsschließende Stelle des AG. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen. Auftragsbestätigungen erwartet der AG unverzüglich nach dem Datum der Bestellung vom AN.
- 3.2 Für Leistungen, die über ein vorhandenes und verhandeltes Jahresleistungsverzeichnis abgerechnet werden, erfolgt die Bestellung durch den elektronisch übermittelten Einzelauftrag. Der AN hat die Auftragsannahme gegenüber dem AG unverzüglich elektronisch zu bestätigen. Der AN darf einen Einzelauftrag nur aus wichtigem Grund nicht annehmen. Der AN hat dies dem AG unverzüglich, unter Angabe der Gründe, mitzuteilen.
- 3.3 Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der AN hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat der AN die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu beachten. Zum Einsatz von Nachauftragnehmern bei Werk- und Bauverträgen wird auf Ziff. 8 dieser AEB verwiesen.
- 3.4 Der AN stellt für sich, seine Verrichtungsgehilfen und die vom AN zur Erfüllung des Auftrags des AG eingesetzten Unternehmer sicher, dass alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und tariflichen Pflichten eingehalten werden, insbesondere die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und des Arbeitnehmerentsendegesetzes. Der AG ist jederzeit berechtigt, unter angemessener Fristsetzung entsprechende Nachweise zu verlangen. Kommt der AN den vorstehend übernommenen Verpflichtungen nicht nach, kann der AG dem AN eine angemessene Frist zur Nachholung setzen und erklären, dass der AG dem AN nach fruchtlosem Fristablauf den Auftrag entziehe. Der AN verpflichtet sich, den AG unverzüglich zu informieren, wenn der AN im Zusammenhang mit den Vorschriften des

MiLoG in Anspruch genommen wird. Der AN stellt den AG für den Fall, dass dieser von seinen Mitarbeitern oder von Mitarbeitern des AN im Rahmen des Auftrags des AG eingesetzten Unternehmer auf Zahlung des Mindestentgelts in Anspruch genommen wird, von diesen Ansprüchen frei. Der AG hat für den Fall eines Verstoßes des AN oder eines vom AG im Rahmen des Auftrags des AG eingesetzten Unternehmers gegen die Bestimmungen des MiLoG ein Zurückbehaltungsrecht an fälligen Zahlungen.

- 3.5 Der AN ist verpflichtet, nur zuverlässige und fachkundige Arbeitskräfte mit der Ausführung der Leistung zu betrauen. Der AN gewährleistet, dass alle eingesetzten Arbeitskräfte der deutschen Sprache mächtig sind oder durch eine verantwortliche Person, die diese Voraussetzung erfüllt, jederzeit in ihrer Muttersprache angewiesen werden können. Bei wiederholter mangelhafter Leistung oder gravierendem sonstigen Fehlverhalten kann der AG den unverzüglichen Austausch verlangen; die gesetzlichen Rechte des AG bleiben hiervon unberührt.

#### **4 Lieferung, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt, Teilleistung**

- 4.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, gemäß Incoterms 2020 DDP (Delivered Duty Paid, also frachtfrei und verzollt) an den in der Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des AG in Chemnitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und einer etwaigen Nacherfüllung (Bringschuld).
- 4.2 Alle Lieferungen sind durch den AN mit einem Lieferschein, der den Inhalt der Sendung spezifiziert und aus dem die Nummer der Bestellung ersichtlich wird, zu versehen. Die zu liefernden Waren müssen handelsüblich verpackt sein. Die Verpackungstoffe werden nur auf Verlangen des AN und in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie sich nach Entnahme der Ware befinden. Eine Pflicht zur Aufbewahrung besteht für den AG nicht. Die Kosten für die Rücksendung trägt der AN, dies gilt auch für Paletten jeder Art, einschließlich Tausch.
- 4.3 Für jede Leistung des AN hat die Übergabe an der Empfangsstelle des Auftraggebers (vgl. Ziff. 4.1 dieser AEB) gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen, soweit nicht eine Abnahme der Leistung gesondert vereinbart ist. Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache mit Übergabe am Erfüllungsort auf den AG über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts, ggf. entsprechend (vgl. Ziff. 9 dieser AEB). Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich der AG im Annahmeverzug befindet.
- 4.4 Mit Übergabe gegen Empfangsbestätigung wird die Lieferung Eigentum des AG. Die Übereignung der Ware auf den AG hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der AG jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des AN auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des AN spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware.
- 4.5 Zu Teilleistungen ist der AN, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht berechtigt (§ 266 BGB).

#### **5 Leistungszeit, Verzug, Vertragsstrafe**

- 5.1 Sämtliche in den Bestellungen vom AG genannte und vom AN bestätigte Ausführungsfristen und Termine sind verbindlich. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder vom AN erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Behinderungen im Sinne von § 6 VOB/B – auch der Bauleitung des AG bekannte Behinderungen – müssen binnen 24 Stunden dem AG schriftlich mitgeteilt werden. Von alledem bleiben die Ansprüche des AG unberührt.

- 5.2 Wird erkennbar, dass Terminüberschreitungen zu erwarten sind, hat der AN unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, um die Einhaltung von Einzelfristen, Zwischen- und Endterminen sicherzustellen, gegenüber dem AG zu benennen und zu veranlassen. Hierzu gehören auch Maßnahmen gegen Witterungseinflüsse einschließlich Frost und Schnee. Der AN hat Vorsorge zu treffen, dass durch Verzögerungen seiner Lieferanten keine Terminüberschreitungen entstehen.
- 5.3 Witterungseinflüsse haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die vereinbarten Ausführungsfristen, auch wenn tatsächlich eine Behinderung oder Unterbrechung in der Leistungsdurchführung eingetreten ist, soweit es sich um Witterungseinflüsse handelt, mit denen bei Abgabe des Angebotes normalerweise gerechnet werden musste. Unter Witterungseinflüssen sind alle Umstände zu verstehen, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sowohl in ihrer Entstehung als auch in ihrer Auswirkung auf die Witterung zurückzuführen sind; maßgebliche Anhaltspunkte geben insoweit die örtlichen und jahreszeitlichen Verhältnisse. Zu den normalen Witterungseinflüssen zählen insbesondere mehrere Regentage, Wolkenbrüche in der wärmeren Jahreszeit, Stürme in der kalten Jahreszeit. Außergewöhnlich und unerwartet stark auftretende Witterungseinflüsse können dagegen eine Verlängerung der Ausführungsfrist bewirken. Dazu zählen u. a. Hochwasser, Sturmfluten, ungewöhnlich hohe Grundwasserstände oder ungewöhnlicher Sturm. Zur Feststellung, ob es sich um außergewöhnlich und unerwartet stark auftretende Witterungseinflüsse handelt, ist auf das statistische Mittel der letzten 10 Jahre nach den Erkenntnissen des Deutschen Wetterdienstes abzustellen.
- 5.4 Werden zur Einhaltung der Liefer-/ Leistungstermine provisorische Arbeiten und Lieferungen erforderlich, ohne dass ein Verschulden des AG oder höhere Gewalt vorliegen, so gehen deren Kosten zu Lasten des AN.
- 5.5 Bei Überschreitung von vereinbarten Zwischenterminen hat der AN alle Möglichkeiten zu nutzen, um sicherzustellen, dass der Endtermin der Fertigstellung eingehalten wird, z.B. durch Umstellung bzw. Verstärkung des Arbeits- und Geräteeinsatzes.
- 5.6 Nacht-, Sonntag-, Feiertag- und Schichtarbeit sowie Mehrarbeit kann der AG ausdrücklich zur Abkürzung der vereinbarten Termine anordnen. In diesem Fall vergütet der AG die tariflichen Lohnzuschläge und die vereinbarten Lohnzusatzkosten. Für etwaige Sonn-, Feiertag-, Spät- und Nachtarbeit hat der AN die behördliche Genehmigung einzuholen.
- 5.7 Erbringt der AN seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des AG – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 5.8 Ist der AN in Verzug, so kann der AG – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens i.H.v. 0,2 % des Nettopreises pro vollendetem Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware („Vertragsstrafe“).

Der Nettopreis bezieht sich auf die beauftragte Leistung.

Ist der AN mit einer vereinbarten Teilleistung (vgl. Ziff. 4.5 dieser AEB) in Verzug, so bezieht sich der Nettopreis auf die Teilleistung. Nimmt der AG – entgegen Ziff. 4.5 dieser AEB – eine nicht vereinbarte Teilleistung entgegen und befindet sich der AN mit dem Rest der Leistung in Verzug, so bezieht sich der Nettopreis auf den Rest der Leistung, mit dem sich der AN in Verzug befindet.

Dem AG bleibt jeweils der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem AN bleibt jeweils der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die in Satz 1 dieser Ziffer genannte Höchstgrenze gilt auch beim Zusammentreffen mehrerer verschuldeter Fristüberschreitungen. Dem AN bleibt der Mitverursachungs- / Mitverschuldenseinwand erhalten.

Die Vertragsstrafe kann noch bei der Schlusszahlung vorbehalten und von der sich aus der Schlussrechnung ergebenden noch offenen Forderung des AN in Abzug gebracht werden. Wird die Schlusszahlung oder die Abnahme verweigert, so ist für die Erklärung des Vorbehalts der Vertragsstrafe dieser Zeitpunkt maßgeblich.

Werden die Termine einvernehmlich geändert, so gilt auch für diese neu festgelegten Termine die vorgenannte Vertragsstrafe.

## **6 Unterlagen, Stoffe, Materialien und Geräte, Pläne, Ausführungsunterlagen**

- 6.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich der AG die Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und auf Verlangen des AG an diesen zurückzugeben. Digital zur Verfügung gestellte Unterlagen sind auf Verlangen des AG zu löschen. Datenschutzrechtliche und sonstige Pflichten des AN bleiben hiervon unberührt.
- 6.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der AG dem AN zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des AN gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 6.3 Der AN ist verpflichtet, die dem AN vom AG zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Geräte bei Übergabe auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Der AG haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Gerätschaften oder durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Gerätschaften entstehen. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- 6.4 Vom AN gelieferte Ausführungsunterlagen (insbesondere Werkzeichnungen) gehen ohne besondere Vergütung in das Eigentum des AG über, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die von dem AG zur Verfügung gestellten Plan-/Planungsunterlagen sind für die auszuführenden Arbeiten verbindlich.

## **7 Materialbeistellungen**

- 7.1 Vom AG beigestellte Materialien sind bei der Übernahme und beim Einbau vom AN auf erkennbare Mängel zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem AG unverzüglich mindestens per E-Mail anzuzeigen, anderenfalls können diese Mängel nicht mehr geltend gemacht werden und der AN übernimmt die Verantwortung für die damit verbundenen Folgen. Im Übrigen gilt § 377 HGB entsprechend. Die bei

Demontagen und/oder etwaigen Reparaturarbeiten anfallenden Materialien sind bis zum Aufmaß bzw. bis zur Rückgabe vom AN unentgeltlich so ordnungsgemäß aufzubewahren, dass eine spätere Wiederverwendung möglich ist.

- 7.2 Das vom AG beigestellte Material geht nicht in das Eigentum des AN über. Jedoch haftet der AN ab dem Zeitpunkt der Übergabe / Übernahme für dessen zufälligen Untergang.
- 7.3 Materialien, die dem AN zur Verfügung gestellt werden, sind ausschließlich für Bauausführungen des AG zu verwenden. Veräußerungen an Dritte durch den AN bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 7.4 Im Ausnahmefall kann der AN mit ausdrücklicher Zustimmung des AG selbst beschafftes Material einsetzen. Die Zustimmung des AG hat schriftlich zu erfolgen. Der Schriftform steht die Übersendung der Zustimmung per E-Mail gleich.

## **8 Nachauftragnehmer bei Werk- und Bauverträgen**

Ergänzend zur grundlegenden Regelung in Ziff. 3.3 dieser AEB gilt in Bezug auf Werk- und Bauverträge (§§ 631, 650a BGB) für den Einsatz von Nachauftragnehmern folgendes:

- 8.1 Soweit der AN seinerseits Nachauftragnehmer mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Nachauftragnehmer. Es wird klargestellt, dass mit dem AN nach § 15 AktG verbundene Unternehmen in diesem Sinne ebenfalls als Nachauftragnehmer anzusehen sind. Die Zustimmung des AG lässt die vertraglichen Verpflichtungen des AN gegenüber dem AG unberührt.
- 8.2 Setzt der AN Nachauftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des AG ein, kann der AG dem AN eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen und erklären, dass der AG dem AN nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben hiervon unberührt.
- 8.3 Mit Vertragsabschluss verpflichtet sich der AN, dass für die vom AN eingesetzten Mitarbeiter und die eingesetzten Mitarbeiter des Nachauftragnehmers die einschlägigen arbeits-, sozialrechtlichen und tarifrechtlichen Vorschriften während der Durchführung des Vertrages befolgt werden. Der AN ist ebenso verpflichtet, seinen Nachauftragnehmern hinsichtlich der vom AN übertragenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die der AN selbst gegenüber dem AG übernommen hat.
- 8.4 Der AN muss sicherstellen, dass der Nachauftragnehmer die vom AN übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der AG hat dem zuvor schriftlich zugestimmt.
- 8.5 Der AG ist berechtigt, vom AN vorgeschlagene Nachauftragnehmer aus sachlichem/wichtigem Grund – z. B. Qualität der Leistung, Bonität und/oder fehlende Termintreue – abzulehnen. Weitere wichtige Gründe hierfür liegen insbesondere dann vor, wenn der AG berechtigt wäre, den Nachauftragnehmer bei direkter Beauftragung von der Auftragserteilung auszuschließen.
- 8.6 Der AN hat bei der Auswahl der Nachauftragnehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und in besonderem Maße auf deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Wert zu legen. Der AG ist berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachauftragnehmers zu verlangen. In diesem Falle berechtigt die Nichtvorlage der geforderten Nachweise den AG zur Verweigerung der Zustimmung. Die Nachweise sind an den verantwortlichen Bearbeiter des AG zu übergeben.

- 8.7 Mit der Angebotsabgabe sind bereits die Nachauftragnehmer bzw. die Leistungen zu benennen, die an Nachauftragnehmer vergeben werden.

## **9 Abnahme**

Sofern eine Abnahme der Leistung des AN gesetzlich vorgeschrieben ist (wie beim Werk- und Bauvertrag, §§ 631, 650a BGB) oder vertraglich mit dem AN vereinbart wurde, gilt folgendes:

- 9.1 Die Zusendung der Schlussrechnung, die Überweisung des Gutschriftbetrages bzw. die schriftliche Mitteilung der Fertigstellung sowie die Benutzung bzw. Inbetriebnahme der Leistungen im Rahmen des Probebetriebs gelten nicht als Abnahme. § 640 Abs. 2 S. 1 BGB bleibt unberührt. Diese Regelung gilt nicht für solche Leistungen, bei denen eine Abnahme sachlich-technisch ausgeschlossen ist.
- 9.2 Die Abnahme erfolgt nach vollständiger und mängelfreier Fertigstellung aller Lieferungen und Leistungen, spätestens jedoch 4 Wochen nach schriftlichem Antrag des AN. In Fällen höherer Gewalt und bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörung und sonstigen durch den AG nicht zu beeinflussenden Ereignissen ist der AG berechtigt, die Annahme / Abnahme zu verschieben, ohne dass dem AN hierdurch Ansprüche entstehen. Je nach Erfordernis sind für die Abnahme von Baumaßnahmen neben dem AG und AN auch der jeweils betroffene Grundstückseigentümer und / oder Straßenbaulastträger einzubeziehen. Die Nutzung bzw. Teilnutzung von Lieferungen und Leistungen ist nicht gleichbedeutend mit der Abnahme.
- 9.3 Die Abnahme ist vom AG und vom AN zu dokumentieren und das Dokument von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Werden Mängel festgestellt, kann die Abnahme in Ausnahmefällen unter dem Vorbehalt der Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Festgestellte Mängel sind, soweit keine abweichende Fristsetzung des AG oder Vereinbarung zwischen dem AN und AG erfolgt, innerhalb von 4 Wochen zu beseitigen. In diesem Fall ist nach der Mängelbeseitigung eine erneute Abnahme erforderlich.
- 9.4 Bei später nicht mehr zugänglichen Bauleistungen müssen vor Weiterführung der Arbeiten technische Freigaben erfolgen. Sie dienen ausschließlich zur Feststellung eines Bauzustandes. Sie sind mit dem AG abzustimmen und stellen keine Abnahme der Leistung dar.
- 9.5 Vor der Abnahme sind insbesondere nachstehende Unterlagen in ausreichender Anzahl einzureichen:
- a) Zusammenstellung der Baustoffe und Bauteile, mit Gütenachweisen (Prüfzeugnisse, TÜV-Abnahmeprotokolle usw.)
  - b) Messprotokolle
  - c) ggf. Bedienungsanleitungen und Betriebsvorschriften auf dem neuesten Stand.
- 9.6 Die Kosten einer wiederholten Abnahme, die beide Vertragspartner verlangen können, hat derjenige Partner zu übernehmen, der die Wiederholung zu vertreten hat.

## **10 Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung, Teilabrechnung, Gutschrift**

- 10.1 Die vereinbarten Preise (vgl. Ziff. 2.2 dieser AEB) sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14, 14 a UStG genügen. Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung bzw. Leistung/Abnahme, jeweils in einfacher Ausfertigung, unter Angabe der Bestellnummer, -datum und unter Angabe der zum Liefer- und Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer beim AG einzureichen.

Entsprechend § 14 UStG können Rechnungen auch per E-Mail (ausschließlich im pdf-Format) an [kredi.cvag@eins.de](mailto:kredi.cvag@eins.de) versandt werden. Pro Mail darf nur 1 (eine) nicht verschlüsselte und nicht passwortgeschützte Rechnung enthalten sein. Zusätzliche E-Mail-Anhänge (Anlagen / Abnahmeprotokoll) einer Rechnung müssen das Wort "Anlage" enthalten.

Bei Leistungen jeglicher Art sind den Rechnungen rechtsverbindlich unterschriebene Original-Abnahmeprotokolle/Leistungsnachweise, sämtliche Abrechnungsunterlagen, Aufmaße und sonstige Leistungsberichte beizufügen. Wenn der AG die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt ihm der AN 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des AG vor Ablauf der Zahlungsfrist bei seiner Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der AG nicht verantwortlich. Zahlungen des AG erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben.

- 10.2 Sofern von einem AN von Bauleistungen im Zeitpunkt des Rechnungsausgleiches keine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b Abs. 1 S. 1 EStG vorliegt, wird auf Grund des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe ein Steuerabzug in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) vorgenommen und an das für den AN zuständige Finanzamt abgeführt. Weitergehende Ansprüche aus sonstigen Rechtsgründen bleiben unberührt. Zur Deckung des dadurch entstehenden Buchungsmehraufwandes ist der AG berechtigt, eine Aufwandsersatzpauschale in Höhe von € 40,- von der Rechnung des AN in Abzug zu bringen.

- 10.3 Ist die Vorlage von Materialprüfungsattesten vereinbart, gelten diese als Bestandteil der Lieferung und sind dem AG mit Lieferung zu übergeben. Die vereinbarten Zahlungsfristen beginnen nicht vor Eingang der Atteste beim AG zu laufen.

- 10.4 Sofern vereinbart haben Teilabrechnungen für ausgeführte Leistungen aufgrund von geprüften Abrechnungsunterlagen, insbesondere Massenberechnungen, Stücklisten, Zeichnungen zu erfolgen. Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen und Aufmaße sind entsprechend dem Leistungsfortschritt gemeinsam vorzunehmen. Alle von den ursprünglichen Ausführungszeichnungen abweichenden Maße bzw. alle abzurechnenden Massen, die später nicht an Ort und Stelle nachgeprüft werden können, sind in Zeichnungen oder in Aufmaßblättern mit entsprechenden Skizzen gemeinsam schriftlich festzuhalten. Wird das versäumt, so erfolgen die Freilegung oder sonstige Nachprüfungen auf Kosten des AN.

Abschlags-/Teilrechnung werden bis zu 90 % der nachweislich erbrachten Leistungen beglichen. Die Restzahlung erfolgt nach Abnahme der Lieferungen/Leistungen und nach Beseitigung eventuell im Abnahmebericht erfasster Mängel und Vorlage der Schlussrechnung (letzte Teilrechnung), sofern eine vertragliche Regelung für die Gestellung einer Bürgschaft für Mängelansprüche vorgenommen wird.

- 10.5 Bei vereinbarter Gutschrift werden Leistungen grundsätzlich erst nach vollständiger Fertigstellung und mangelfreier Abnahme abgerechnet. Bei größeren Bauvorhaben kann die Abrechnung der Leistung in Abstimmung mit dem AG auch bauabschnittsweise erfolgen.

Eine Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn ein Gutschriftsbetrag innerhalb von 1 Woche nach Erstellung und Abnahme des Leistungserfassungsblattes zur Zahlung angewiesen wurde. Die Zahlung erfolgt unter Berücksichtigung von 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen, anderenfalls von 30 Tagen ohne Abzug

Sämtliche Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich einer Nachprüfung und einer eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen durch den AG. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt ergeben, dass die Abrechnung Fehler beinhaltet, so sind Überzahlungen vom AN zurückzuerstatten. Unterzahlungen werden mittels Gutschrift beglichen.

Der AN erstellt das Aufmaß und übergibt dies an den AG. Innerhalb von zwei Wochen prüft es der AG auf seine Richtigkeit. Bestehen gegen das Aufmaß keine Einwände, so gibt der AG das Leistungserfassungsblatt zur Gutschrift frei.

Grundlage für die Gutschrifterstellung bzw. Rechnungslegung ist ein vom AG bestätigtes Aufmaß. Dem Aufmaß sind alle geforderten Unterlagen, wie z. B. Detailzeichnungen bzw. Datenträger mit vermessenen Leitungsbestand, Materialeinbauskizzen, Materialnachweise, Schweiß- und Prüfprotokolle usw. beizufügen.

## 11 Sicherheitsleistungen

Für Sicherheitsleistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

#### 11.1 Vorauszahlungs- / Anzahlungsbürgschaft:

Soweit Vorauszahlungen des AG vereinbart sind, ist durch den AN in Höhe der jeweiligen Vorauszahlung Zug-um-Zug eine Bürgschaft zu stellen. Die Bürgschaft dient der Absicherung von Zahlungen, denen keine Gegenleistung in voller Höhe gegenübersteht. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, wenn

- a) sämtliche Lieferungen / Leistungen, für die die Sicherheit durch die Bürgschaft geleistet wird, vom AN vertragsgemäß erbracht worden sind oder
- b) die geleistete Vorauszahlung auf eine fällige Zahlung verrechnet worden ist oder
- c) das Risiko des AG durch eine andere, vom AN geschuldete Bürgschaft, gesichert ist.

Soweit in Bezug auf die Lieferungen/Leistungen, für die die Sicherheit durch die Bürgschaft geleistet wird, eine Teilleistung vereinbart ist, so ist der AG bei Vorliegen der vorstehend unter a) bis c) aufgeführten Voraussetzungen in Bezug auf eine Teilleistung verpflichtet, die ihm vom AN übergebene Bürgschaftsurkunde auf Wunsch des AN Zug-um-Zug gegen Stellung einer Bürgschaft in Höhe der auf die Restleistung entfallenden Vorauszahlung herauszugeben.

#### 11.2 Vertragserfüllungsbürgschaft:

Der AN hat dem AG – sofern die Gesamtnettoauftragssumme mindestens EUR 250.000,00 beträgt – bis spätestens zwei Wochen nach Vertragsschluss eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Gesamtnettoauftragssumme zu übergeben. Bis zur Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft ist der AG berechtigt, fällige Abschlagszahlungen entsprechend § 17 Abs. 7 S. 2 VOB/B zurückzuhalten.

Sofern Änderungen des Leistungs-Solls des AN, die Gesamtnettoauftragssumme um mindestens 20 % erhöhen, kann der AG eine entsprechende Erhöhung der Bürgschaftssumme verlangen.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft sichert alle Verpflichtungen des AN bis zum Gefahrübergang (vgl. § 434 Abs. 1 BGB) einschließlich der Ansprüche des AG im Zusammenhang mit dem bei Gefahrübergang vorbehaltenen Mängeln. Sofern eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, so kommt es anstelle des Zeitpunkts des Gefahrübergangs auf den Zeitpunkt der Abnahme an. Ferner sichert die Vertragserfüllungsbürgschaft Überzahlungen des AN sowie etwaige Ansprüche des AG aus § 14 AEntG und § 13 MiLoG.

#### 11.3 Bürgschaft zur Sicherung von Mängelansprüchen:

Der AN hat dem AG – sofern die Gesamtnettoauftragssumme mindestens EUR 250.000,00 beträgt – gemeinsam mit der Schlussrechnung eine Bürgschaft zur Sicherung seiner Mängelansprüche in Höhe von 5 % der Nettoschlussrechnungssumme (inkl. Nachträge, inkl. Nachlass, ohne Skonto) zu übergeben. Die Bürgschaft zur Sicherung von Mängelansprüchen gilt nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit bei Gefahrübergang respektive der, sofern gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, bei Abnahme vorbehaltenen Mängeln. Bis zur Übergabe zur Sicherung der Mängelansprüche ist der AG berechtigt, von der Schlussrechnung 5 % der Nettoschlussrechnungssumme (inkl. Nachträge, inkl. Nachlass, ohne Skonto) zurückzuhalten.

Der AN hat kein Recht zum Austausch der Sicherheiten entsprechend § 17 Abs. 3 VOB/B.

Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche (vgl. Ziff. 14 dieser AEB) zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt berechnete Mängelansprüche des AG noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

#### 11.4 Bei Sicherheitsleistung durch eine Bürgschaft muss der Bürge erklären, dass für Streitigkeiten ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und – nach Wahl des AG – der Erfüllungsort des Vertrages mit dem AN oder der Sitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand ist. Weiter hat der Bürge zu erklären, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt. Die Kosten für die Bürgschaft trägt der AN. Sofern vorstehend nichts Abweichendes geregelt

ist, gilt für die in Ziff. 11.2 und Ziff. 11.3 dieser AEB geregelten Sicherheitsleistungen die Regelung des § 17 VOB/B entsprechend.

## **12 Forderungsabtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN zu stehen. Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Forderungen des AN gegen den AG dürfen – unbeschadet § 354a HGB – nur mit schriftlicher Einwilligung vom AG abgetreten oder Dritten zur Einziehung überlassen werden. Dies gilt nicht für Forderungen, die einem verlängerten Eigentumsvorbehalt unterliegen.

## **13 Mangelhafte Leistung/Lieferung, Verfügbarkeit Ersatzteile**

- 13.1 Für die Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung respektive Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den AN gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 13.2 Die Leistungen des AN müssen im Zeitpunkt des Gefahrübergangs oder – sofern vereinbart der Abnahme – den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften (insb. den anerkannten Regeln der Technik) entsprechen. Dies gilt auch für die jeweils geltenden Umwelt- und Entsorgungsvorschriften. Maschinen, die unter die 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) bzw. elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, sind mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen und mit einer Betriebsanleitung zu liefern. Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung sind dem AG oder dem Leistungsempfänger auszuhändigen. Nicht verwendungsfertige Maschinen sind mit einer Herstellererklärung zu liefern.
- 13.3 Der AG ist zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem AG von daher Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des AG beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle des AG im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des AG für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht des AG gilt dessen Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird.
- 13.4 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch des AG auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der AN auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

Die Schadensersatzhaftung des AG wegen unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der AG jedoch nur, wenn er erkannte oder grob fahrlässig nicht erkannte, dass kein Mangel vorlag.

**13.5** Unbeschadet der gesetzlichen Rechte des AG und der Regelungen in Ziff. 13.4 gilt:

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des AG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für den AG unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), so bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der AG den AN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

**13.6** Die Gewährleistungspflicht und die Verantwortung des AN werden nicht dadurch eingeschränkt, dass der AG Berechnungen, Konstruktionszeichnungen und Ausführungen des AN genehmigt. Sie bestehen auch dann, wenn Mängel auf die Beschaffenheit der Vorleistungen anderer Unternehmer zurückzuführen sind oder der AG Änderungen verlangt oder vornimmt, es sei denn, dass dies gegen den schriftlich begründeten Widerspruch des AN erfolgt.

**13.7** Mängel sind unverzüglich zu beheben. Ist dies für den AG aufgrund der Betriebsverhältnisse nicht zumutbar, so hat der AN auf Anforderung umgehend provisorische Maßnahmen, die die Durchführung des Betriebes gewährleisten, auf eigene Kosten vorzunehmen. Erfolgt die Beseitigung der Mängel oder die Durchführung provisorischer Maßnahmen nach nochmaliger Aufforderung nicht in angemessener Zeit, so ist der AG berechtigt, die betreffenden Arbeiten und/oder Ersatzbeschaffungen auf Kosten des AN vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

**13.8** Werden Teile der Leistungen im Rahmen der Nacherfüllung geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so sind die entsprechenden Ersatz- und Reserveteile auf Kosten des AN zu ändern oder auszuwechseln. Der AN gewährleistet die Verfügbarkeit aller für die Funktion der Leistungen wesentlichen Baugruppen und Ersatzteile für die Dauer von 10 Jahren ab Lieferung. Verletzt der AN diese Verpflichtung, so ist der AG berechtigt, das nicht mehr verfügbare Teil auf Kosten des AN nachzubauen. Der AN hat den AG dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen, etwa Fertigungszeichnungen zur Verfügung zu stellen und etwa erforderliche Schutzrechte zu beschaffen.

## **14 Verjährung**

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

**14.1** Bei Vermessungsleistungen gilt eine Gewährleistung von 5 Jahren vom Tage der Abnahme an.

**14.2** Bei Nachbesserungen oder Auswechselungen ist, sofern eine Abnahme vereinbart ist, eine erneute Abnahme erforderlich. Der Ablauf der Gewährleistungszeit ist vom Zeitpunkt der Erhebung der ersten Mängelrüge bis zur Abnahme der jeweiligen Nachbesserungen oder Auswechselungen gehemmt. Die Gewährleistungszeit für die gerügten Lieferungen und Leistungen beginnt in jedem Fall erneut gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahme der jeweiligen Nachbesserungen bzw. Auswechselungen.

**14.3** Für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tage neu zu laufen, an dem es an der vom AG genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle eintrifft. Muss das Ersatzteil montiert werden, beginnt sie mit dem Tag der Montage, jedoch spätestens 4 Wochen nach Lieferung neu zu laufen.

## 15 Nutzungsrechte, Schutzrechte

- 15.1 Der AG darf – auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses – die Leistungen einschließlich der zugrundeliegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte in seinem Konzernbereich uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an den Leistungen und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom AN im Zuge der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Der AG ist insbesondere berechtigt, die Unterlagen zur Einholung von Angeboten für Nebenleistungen, Ersatzteilen und/oder für die Ausführung von Anschlussleistungen insoweit zu verwenden, als dies zur Beschreibung (Text und Pläne) der zu vergebenden Leistungen erforderlich ist.
- 15.2 Der AN steht dafür ein, dass die Lieferungen/Leistungen fremden Patentschutz und sonstige Schutzrechte Dritter insbesondere Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte nicht verletzen. Der AN verpflichtet sich, den AG gegenüber etwaigen Ansprüchen Dritter klaglos zu stellen und für den hieraus entstandenen Schaden zu haften. Etwaige Lizenzgebühren trägt der AN.

Wird die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch Schutzrechtsverletzungen Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der AN auf erstes Anfordern verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht so zu erwirken, dass die Leistungen vom AG uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden können.

## 16 Compliance, Schadensersatz

- 16.1 Der AN ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen für ein gesetzes- und regelkonformes Verhalten und zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Der AN stellt insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass der AN bzw. seine Mitarbeiter in den Geschäftsbeziehungen mit dem AG keine strafbaren Handlungen begehen, die unter die §§ 298, 299, 333, 334 StGB und §§ 17, 18 UWG fallen, über § 18 UWG hinaus die dem AN im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art oder kaufmännische Informationen des AG nicht zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an Dritte weitergeben werden, Mitarbeitern des AG keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten werden bzw. solche von diesen angenommen werden, Dritte nicht zu vorstehend genannten Handlungen anstiften bzw. hierzu Beihilfe leisten werden.
- 16.2 Der AN ist verpflichtet, den vom AG erlassenen Verhaltenskodex für Lieferanten einzuhalten und diesen auch gegenüber eigenen Subunternehmern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen vertraglich verpflichtend weiterzugeben. Der Verhaltenskodex ist auf der Homepage des Auftraggebers ([Vertragsbedingungen](#)) veröffentlicht.
- 16.3 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der AG gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN oder seine Mitarbeiter
- a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
  - b) dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder dem AG nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
  - c) gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

- 16.4 Wenn der AN nachweislich Handlungen gem. Nummer 16.2 a) dieser AEB vorgenommen hat, ist der AN dem AG zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- 16.5 Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 16.2 b) oder 16.2 c) dieser AEB ist der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 % der Abrechnungssumme verpflichtet.
- 16.6 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

## **17 Haftung**

Der AN haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- 17.1 Der AN ist verpflichtet, die dem AN vom AG zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Geräte bei Übergabe auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Der AG haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Gerätschaften oder durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Gerätschaften entstehen.
- 17.2 Der AN haftet auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Der AN kann sich nicht darauf berufen, dass der AN bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen und bei deren Überwachung die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet habe.
- 17.3 Der AN stellt den AG auf dessen Verlangen klaglos gegenüber Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Schäden, die ihre Ursache im Zusammenhang der Tätigkeit des AN haben. Dies gilt nicht, soweit der Schaden vom AN nicht zu vertreten ist.
- 17.4 Der AN hat eine Betriebs-, Umwelt- und Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss mittelbarer Schäden abzuschließen und bis zum Ende der Gewährleistungszeit aufrechtzuerhalten, und zwar bei zweifacher Maximierung p.a. mit einer Mindestdeckungssumme je Schadensereignis von
- |                   |                                |
|-------------------|--------------------------------|
| 2.000.000,00 Euro | für Personenschäden            |
| 2.000.000,00 Euro | für Sach- und Sachfolgeschäden |
| 500.000,00 Euro   | für Tätigkeitsschäden.         |
- 17.5 Soweit der AN mit Planungs- bzw. Bauüberwachungsleistungen beauftragt ist, muss die Versicherung auch das Risiko wegen mangelhafter Erbringung dieser entsprechenden Leistungen mit einschließen.
- 17.6 Der AN hat dem AG den Abschluss der Versicherungen auf entsprechendes Verlangen nachzuweisen.
- 17.7 Ist der AN für einen Produktschaden verantwortlich, hat den AG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AN dem AG insbesondere Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben. Der AN hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10.000.000 EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.
- 17.8 Bei Bauleistungen garantiert der AN, dass seine Freistellungsbescheinigung gemäß §§ 48, 48 b EStG zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültig ist und kein Widerruf durch die Finanzbehörde erfolgt ist. Im Falle unrichtiger Angaben, stellt der AN den AG von allen daraus abgeleiteten Ansprüchen der Finanzbehörde frei.

## **18 Unzulässige Werbung**

Ohne schriftliche Zustimmung vom AG ist es nicht gestattet, Anfragen, Bestellungen und den damit verbundenen Schriftverkehr oder sonstige Information über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Werbezwecken zu benutzen. Eine erteilte Zustimmung gilt bis auf Widerruf.

Der Widerruf durch den AG ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.

## **19 Vertraulichkeit, Datenschutz und Veröffentlichung**

- 19.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Ohne schriftliche Zustimmung vom AG ist es von daher nicht gestattet, Anfragen, Bestellungen und den damit verbundenen Schriftverkehr oder sonstige Information über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Werbezwecken zu benutzen. Eine erteilte Zustimmung gilt bis auf Widerruf, der jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich ist.

Vorstehendes gilt nicht für Informationen und Unterlagen, die nachweislich schon vor Auftragsvergabe allgemein zugänglich waren, zu deren Weitergabe eine Vertragspartei gesetzlich verpflichtet ist und für Veröffentlichungen, denen beide Vertragsparteien schriftlich zugestimmt haben. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

- 19.2 Der AN wird über alle dem AN im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrages bekannt gewordenen Unternehmensinterna des AG Stillschweigen bewahren. Dies gilt auch für Informationen, die dem AN über andere Geschäftspartner des AG bekannt geworden sind. Die Pflicht dauert fort, auch wenn die geschäftliche Zusammenarbeit zwischen AG und AN beendet ist.

### **19.3**

Der AN gewährleistet im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung und der übrigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der AN setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Personal ein, das zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit im Sinne des Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO sowie § 53 BDSG verpflichtet wurde.

- 19.4 Der AN verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf Weisung des AG gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO. Der AN verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke und bewahrt sie nicht länger auf, als es der AG gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen festgelegt hat. Der AG ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der vom AG erteilten Weisungen durch den AN zu überprüfen, insbesondere im Rahmen der Vorgaben aus Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO.

- 19.5 Der AN darf ohne schriftliche Einwilligung durch den AG keine Artikel, Filme oder Fotografien zur Veröffentlichung und für Vorträge anfertigen. Außerdem darf der AN keine Auskünfte über Preise, Projekte oder in der Nähe befindliche Anlagen oder Einrichtungen geben, die im Eigentum oder Besitz des AG stehen.

- 19.6 Der AG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO sowie den geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Eine Weitergabe der Daten an mit dem AG im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen erfolgt ausschließlich für Zwecke der konzernweiten Beschaffung und basiert auf einem berechtigten Interesse des AG gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, sofern keine überwiegenden Interessen oder Rechte der betroffenen Person entgegenstehen. Die Speicherung der Daten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist oder eine Einwilligung der betroffenen Person für zukünftige Bestellungen vorliegt.

## **20 Rechtsnachfolge**

Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Der AN erteilt bereits jetzt seine Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten des AG aus diesem Vertrag, soweit die Übertragung auf ein mit dem AG verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG erfolgt.

## **21 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 21.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die vom AG genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle (vgl. Ziff. 4.1 dieser AEB)
- 21.2 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 21.3 Ist der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des AG. Entsprechendes gilt, wenn der AN Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Der AG kann den AN jedoch auch am allgemeinen Gerichtsstand des AN verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

## **22 Auslegung, Salvatorische Klausel**

- 22.1 Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.
- 22.2 Sollte der Vertrag lückenhaft oder in einzelnen Bestimmungen undurchführbar sein oder werden, bleibt er im Übrigen wirksam. An die Stelle der undurchführbaren Bestimmung soll diejenige durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.